

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Grindelwald

Überbauungsordnung «Langlaufloipen Lütschine»

Mit Änderung Zonenplan Landschaft

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan 1:2'500
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht/
Bericht nach Art. 47 RPV
- Lärmbericht
- Änderung Zonenplan Land-
schaft 1:2'500

Dezember 2024

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Überbauungsordnung «Langlaufloipen Lütschine» (UeO) bezweckt die Bereit- und Sicherstellung eines Langlaufloipen-Grundangebots in einem allgemeinen touristischen Interesse, dessen Abstimmung mit anderen Nutzungen und die Präparierung mit Kunstschnee (Beschneigung).

Art. 2

Wirkung ¹ Der Wirkungsbereich der UeO ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter gekennzeichnet und umfasst einen Loipenkorridor mit 10m Breite, in dem die angelegten Loipen beschneit werden dürfen, inkl. temporären Brücken und Gewässerquerungen mit Schneebrücken, sowie die Schneedepots mit einer Höhe von 6 m.

² Der Loipenkorridor und die Schneedepots haben die Wirkung einer Zone für öffentliche Nutzungen nach Art. 77 BauG ohne Auswirkung auf das Kulturland. In der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober ist eine landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.

II. Nutzung und Betrieb

Art. 3

¹ Die beschneiten Loipen sind als öffentliche Anlage zu betreiben.

² Zur Deckung des Betriebsaufwands können Benützungsgebühren im Rahmen des Schweizerischen Skiverbands SSV für Langlaufloipen erhoben werden.

Art. 4

¹ Die Loipe ist innerhalb des Loipenkorridors in der Regel mit je einer Classic- und einer Skating-Spur von zusammen 4.0 bis max. 4.5 m Breite anzulegen.

² Für besondere Veranstaltungen wie Langlaufrennen kann die Loipe teilweise gesperrt werden.

³ Im Bereich der UeO Langlaufloipen gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV der jeweiligen Grundordnungszone.

Art. 5

- Beschneigung auf Schneedepots
- ¹ Die Beschneigung erfolgt mit mobilen Geräten ausschliesslich auf die Schneedepots, frühestens ab dem 1. November und längstens bis 15. März.
- ² Schnee von den Schneedepots, von den Winterparkplätzen und anderen Depots ist von 07:00 bis 19:00 mit geeigneten Fahrzeugen auf den Loipen zu verteilen und zu präparieren.

Art. 6

- Gewässerquerungen mit Schneebrücken und Temporäre Brücken
- ¹ Gewässerquerungen mit Schneebrücken sind an den gekeinnzeichneten Standorten innerhalb des festgelegten Loipenkorridors vom 20. Oktober bis spätestens 30. April gestattet
- ² Temporäre Brücken sind an gekennzeichneten Standorten innerhalb des festgelegten Loipenkorridors vom 20. Oktober bis 30. April gestattet und erfordern eine Baubewilligung. Sie sind jeweils bis Ende Oktober zu errichten.
- ³ Temporäre Brücken nach Abs. 2 haben eine Breite von 5 – 6 m aufzuweisen.

III. Weitere Bestimmungen, Umweltschutz

Art. 7

- Entschädigung
- Die Entschädigung der Grundeigentümer richtet sich nach dem Reglement des Skipistenfonds.

Art. 8

- Wasserbezug
- ¹ Der Wasserbezug für die Beschneigung erfolgt aus der Trinkwasserversorgung der Gemeinde. Jegliche Zusätze von Stoffen oder Organismen sind verboten (Art. 29c BauV).
- ² Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde verlangen, dass der Wasserbezug eingestellt wird.

Art. 9

- Inkrafttreten
- ¹ Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	22. Januar 2018
Vorprüfung vom	6. Oktober 2022
Publikation im Amtsblatt vom	18. Dezember 2024
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	19. und 27. Dezember 2024
Öffentliche Auflage vom	20. Dezember 2024 bis 31. Januar 2025
Einspracheverhandlungen vom	...
Erledigte Einsprachen	...
Unerledigte Einsprachen	...
Rechtsverwahrungen	...
Beschlossen durch den Gemeinderat am	...
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	...
Der Präsident	Die Sekretärin
Beat Bucher	Monika Kübli

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Grindelwald, ...

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**